

10) Den 11. Mai. Der Abgeordnete Döhler bittet um Verlängerung seinesurlaubes bis mit dem 20. d. M.

Präsident D. Haase: Es sind dringende Familienangelegenheiten, welche es nöthig machen, dem Abg. den Urlaub auf diese kurze Zeit noch zu gestatten, und ich frage: ob die Kammer den Urlaub verwilligen will? — Einstimmig Ja. —

11) Den 12. Mai. Petition der untern Gemeinde Langhennersdorf bei Freiberg, Johann Ehrenfried Spiß und Consorten, wegen Nöthigung zur Vereinigung mit der im Jahre 1833 ausgeschulten obern Gemeinde Langhennersdorf zu einem Schulbezirke.

Präsident D. Haase: Ist an die vierte Deputation zu überwiesen.

12) Den 12. Mai. Der Abgeordnete Sahrer v. Sahr bittet um Urlaub vom 12. — 16. Mai d. J.

Präsident D. Haase: Ich habe dabei zu bemerken, daß die Deputationsarbeiten in Bezug auf Gesetvorlagen sich jetzt so häufen, daß sie die Zeit der Deputirten fast den ganzen Tag über in Anspruch nehmen. Aus diesem Grunde wird die Sitzung auf morgen und übermorgen ohnedies ausgesetzt. Da nun sonach das Gesuch um Urlaub nur zwei Tage, an welchen Kammeritzungen stattfinden werden, in Anspruch nimmt, auch überdies in den nächsten Tagen mehre von dem Urlaub eintreffen werden, so dürfte das Urlaubsgesuch wohl zu verwilligen sein. (Allgemein einverstanden.) Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Zunächst steht darauf der Bericht der dritten Deputation über die Petition des Abg. Eisenstück, wegen des zu erwartenden Civilgesetzbuchs und der Civilgerichtsordnung. Ich ersuche den Herrn Referenten, der Kammer den Vortrag zu geben.

Referent Klinger trägt den Bericht vor:

Ein Mitglied der jetzt versammelten zweiten Kammer, Abgeordneter Eisenstück, hat bei der letztern eine Petition eingereicht, welche den Antrag enthält:

die zweite Kammer möge, vereint mit der ersten Kammer, die hohe Staatsregierung ersuchen, der gegenwärtigen Ständeversammlung darüber eine Mittheilung zu machen, wie weit die Bearbeitung eines Civilgesetzbuchs und einer Civilgerichtsordnung für das Königreich Sachsen bereits gediehen sei, und ob die Vorlegung der diesfalligen Entwürfe an die nächste Ständeversammlung erwartet werden dürfe.

Diese Petition ist in der 67. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer von dieser der dritten Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden.

Der Petent sagt zur Begründung seines Gesuches Folgendes: Bekanntlich beantragte die Ständeversammlung in der Schrift vom 27. Juni 1834 (Landt.-Act. vom Jahre 1834 I. Abthl. 3. Bd. S. 617):

„es möchte Se. königl. Majestät huldreichst geruhen, Entwürfe eines neuen Civilgesetzbuchs und einer verbesserten Civilgerichtsordnung sobald als möglich, spätestens aber beim

Beginne des Landtages 1839 vorlegen, bei dem Landtage 1836 aber der Kammer über den Stand der Sache und wie weit die Bearbeitung beider Entwürfe vorgerückt sei, Eröffnung thun zu lassen.“

In dem hierauf erlassenen allerhöchsten Decrete vom 3. October 1834 (Landt.-Act. I. Abthl. 4. Bd. S. 219) wurde huldreichst erwiedert:

„die auf Beschleunigung der Bearbeitung eines Civilgesetzbuchs und einer Revision der Civilgerichtsordnung von den getreuen Ständen dargelegten Wünsche entsprechenden, von Sr. königl. Majestät und königl. Hoheit Allerhöchst selbst hierüber bereits gefaßten und in der Thronrede dargelegten Ansichten, und es soll sofort nach dem Schlusse der gegenwärtigen Landesversammlung mit deren Bearbeitung begonnen werden,“

und hinzugefügt:

„Wenn man schon Allerhöchsten Ortes die Hoffnung hege, daß diese Arbeiten bis zum Jahre 1839 beendigt sein werden, so vermöge man doch nicht, über den Zeitpunkt, wenn diese Entwürfe der ständischen Berathung zu unterwerfen sein werden, eine bestimmte Erklärung abzugeben.“

Bei Eröffnung des folgenden Landtages den 13. November 1836 sprach das Staatsministerium (Landt.-Act. I. Abthl. 1. Bd. S. VI) dahin sich aus:

„Mit Entwerfung eines Civilgesetzbuchs und einer Civilgerichtsordnung sind einige Beamte mit Auftrag versehen worden.“

Weder bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtages, noch während desselben, fährt Petent fort, sei eines Entwurfes eines Civilgesetzbuchs und einer Civilgerichtsordnung von Seiten der hohen Staatsregierung Eröffnung geschehen; der Ständeversammlung ermangele daher auch alle Kenntniß darüber, wie weit die 1836 begonnenen Arbeiten vorgeschritten seien, und wenn schon auf der einen Seite man mit zuversichtlichem Vertrauen erwarten könne, und erwarte, daß man mit Bearbeitung eines Civilgesetzbuchs und Civilgerichtsordnung inzwischen mehr und mehr werde vorgeschritten sein, auch sich nicht verkennen lasse, daß diese Arbeiten zu den umfanglichsten gehörten, und daher einen größeren Zeitaufwand in Anspruch nähmen, so rechtfertige doch auch auf der andern Seite die Wichtigkeit des Gegenstandes den lebhaften Wunsch des Petenten und jedes Kammermitgliedes, einige Gewißheit darüber zu erlangen, wie weit die Arbeiten gediehen, hinsichtlich deren die hohe Staatsregierung die Hoffnung ausgesprochen, sie mit dem Jahre 1839 beendigt zu haben.

In jener eingangserwähnten Sitzung hat Petent noch mündlich bemerkt, wie es bei der großen Schwierigkeit, der die Abfassung eines Civilgesetzbuchs und die Berathung desselben in den Kammern unterliege, geschienen, daß es doch vielleicht noch besser sei, anstatt ein ganz vollkommenes, alles erschöpfendes Civilgesetzbuch für das Königreich Sachsen zu geben, wozu es eines Menschenalters bedürfen könnte, sich einer bereits bestehenden Civilgesetzgebung anzuschließen. Derselbe hat in dieser Beziehung den Napoleon'schen Code civil, die preussische Civilgesetzgebung und das österreichische Gesetzbuch erwähnt und schließlich sich dahin geäußert, wie ihn die Idee sehr anspreche, daß man das österreichische Gesetzbuch einer, den vaterländischen Institutionen entsprechenden Prüfung unterwerfe, und dann das österreichische Gesetzbuch für das Königreich Sachsen mit den nöthigen Abänderungen annehme; und wie er zur Erwägung anheim gebe, ob es nicht, wenn wirklich eine so lange Zeit